

Die Verwaltung wird beauftragt, als Voraussetzung für eine Regelung zur Verkehrsberuhigung der Hauptstraße gemäß der Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 1 c der Straßenverkehrsordnung (STVO) eine flächenhafte Verkehrsplanung für den Innenstadtbereich mit Festlegung des innerörtlichen Vorfahrtsstraßennetzes zu erstellen.

Die Planung soll dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden und dann Grundlage sein für Verhandlungen der Stadt mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW zur Umgestaltung der Verkehrsführung im Innenstadtbereich mit einer Öffnung der Löherstraße für den Durchgangsverkehr in beide Fahrtrichtungen und Ausweisung der Hauptstraße als „Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ gemäß § 45 Abs. 1 c der STVO.

Für die Erstellung eines derartigen Verkehrskonzeptes wird ein qualifiziertes Fachbüro beauftragt. Die Betrachtung ist je nach Erfordernis auf den Bereich der Kernstadt auszudehnen und soll neben dem KFZ-Verkehr auch den Fahrradverkehr einbeziehen. Das Konzept soll möglichst modular aufgebaut werden und vorrangig die verkehrlichen Maßnahmen des integrierten Handlungskonzeptes aufgreifen.